

# RS OGH 2006/10/17 1Ob190/06g, 6Ob52/07a, 5Ob30/13t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2006

## Norm

EheG §69 Abs3

## Rechtssatz

Bei Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 69 Abs 3 EheG ist gewöhnlich nicht zu prüfen, welchem der geschiedenen Ehegatten das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Ehezerüttung anzulasten ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/06g  
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 190/06g  
Veröff: SZ 2006/154
- 6 Ob 52/07a  
Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 52/07a  
Vgl; Beisatz: Es ist auch im Rahmen des Billigkeitsunterhalts nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch das Verschulden an der Zerrüttung geprüft wird. (T1)  
Beisatz: Hier: Ehegatte stirbt während Rechtsmittelverfahren - Scheidungsausspruch mangels Anfechtung rechtskräftig, Verschuldensausspruch nach § 460 Z 8 ZPO wirkungslos. (T2)
- 5 Ob 30/13t  
Entscheidungstext OGH 27.11.2013 5 Ob 30/13t  
Vgl; Beisatz: Der Ehegatte, der die Scheidung verlangt und dessen Klage zur Scheidung der Ehe geführt hat, hat dem anderen Unterhalt nach Billigkeit zu gewähren, selbst aber keinen Unterhaltsanspruch. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121527

## Im RIS seit

16.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)